



920/9 - AD/3493/2015

Wald, am 11.12.2015

## Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Wald im Pinzgau  
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

§ 1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 1 Abs. 3 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 i.d.g.F. wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 1,50.

- |  |          |
|--|----------|
| a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche<br>das 380-fache des in § 1 angeführten Betrages d. s.                                       | € 570,00 |
| b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> bis einschließlich 130 m <sup>2</sup><br>Nutzfläche das 360-fache des in § 1 angeführten Betrages d. s. | € 540,00 |
| c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> bis einschließlich 100 m <sup>2</sup><br>Nutzfläche das 300-fache des in § 1 angeführten Betrages d. s.  | € 450,00 |
| d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> bis einschließlich 70 m <sup>2</sup><br>Nutzfläche das 260-fache des in § 1 angeführten Betrages d. s.   | € 390,00 |
| e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche<br>das 200-fache des in § 1 angeführten Betrages d. s.                                  | € 300,00 |
| f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen<br>das 130-fache des in § 1 angeführten Betrages d. s.   | € 195,00 |

§ 2. Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dahin bestehenden Verordnungen vom 16.11.2009 zu Zahl: 920/9 – 871/2009 bzw. vom 02.12.2011 zu Zahl: 920/9 – 983/2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg Michael Obermoser

Angeschlagen am:

11. Dez. 2015

Abzunehmen am:

8. Dez. 2015

